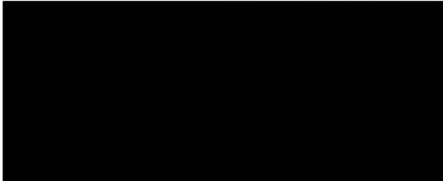




Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin



Referat Z14
Justitiariat,
Informationsfreiheitsgesetz,
Geheimchutz

BEARBEITET VON [REDACTED]
HAUSANSCHRIFT GlinkasträÙe 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-0
FAX +49 (0)3018 555-1145
E-MAIL poststelle@bmfjsfj.bund.de
INTERNET www.bmfjsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 04.08.2022
GZ 0760/153*35

Ihr Widerspruch vom 07.05.2022 (Zugang: 09.05.2022) gegen den Bescheid vom 05.05.2022 zu Ihrem Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 05.04.2022

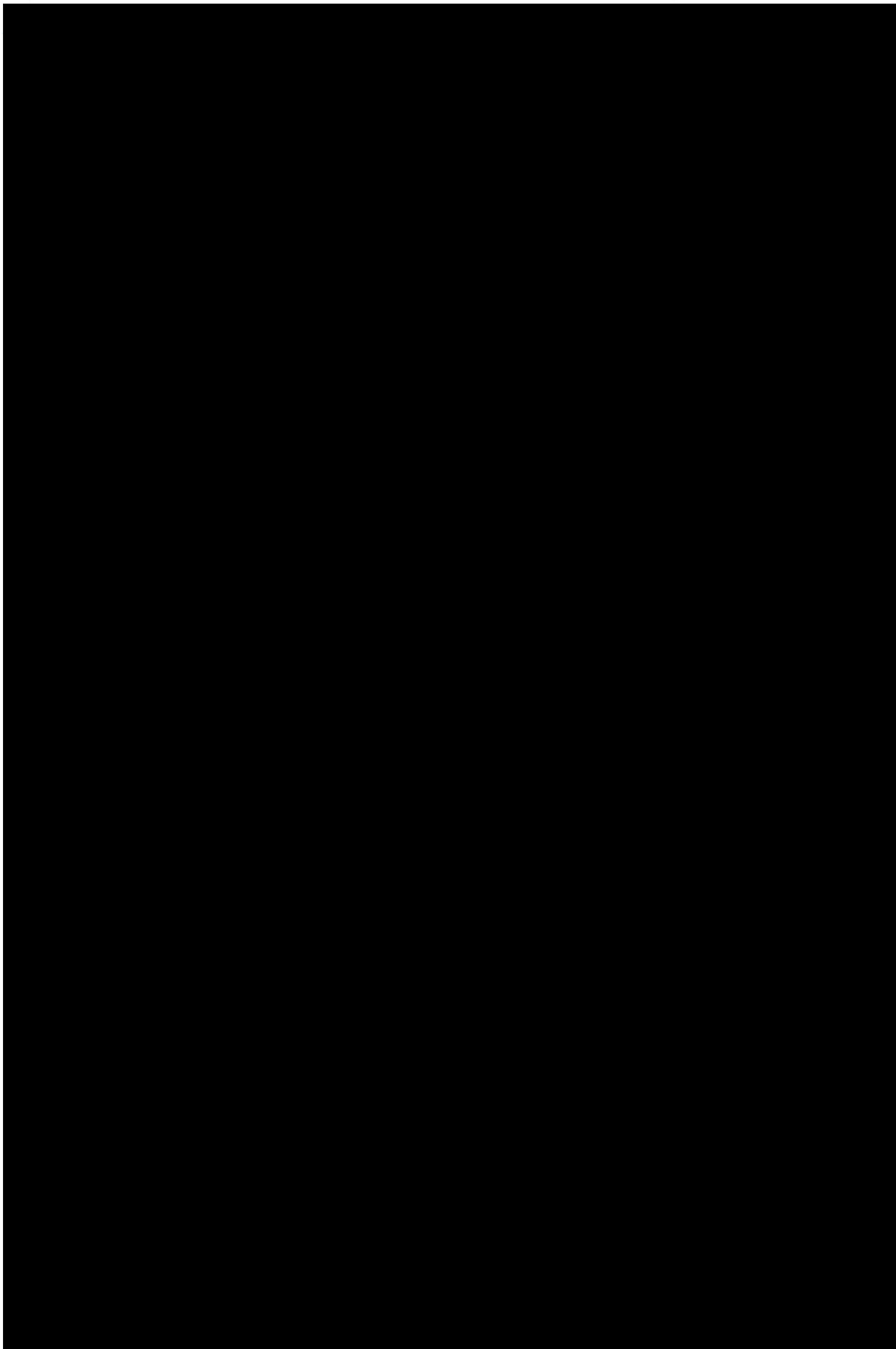
Ihr Zeichen #245610

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 07. Mai 2022 (Zugang per Fax: 09. Mai 2022) gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 05. Mai 2022 über Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 05. April 2021 ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Es werden keine Kosten für das Widerspruchsverfahren erhoben.





Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 05. April 2022 über die Internetplattform fragdenstaat.de beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim BMFSFJ Auskunft über die im Jahr 2021 entstandenen Gesamtkosten für Dienstwagen des BMFSFJ. Dabei baten Sie um eine Darstellung der nachfolgenden Fragen:

1. Gesamtkosten pro Monat
2. Gesamtkosten pro Jahr
3. Marke und Modell der jeweiligen Dienstwagen
4. Stückanzahl der Dienstwagen
5. Anzahl der dauerhaft nutzungsberechtigten Mitarbeiter
6. Aufschlüsselung der Nutzungsberechtigungen – Wie viele Dienstwagen sind nur für z. B. gehobenes Personal bzw. nur für einzelne Personen vorhanden?

Mit Bescheid vom 05. Mai 2022 wurde dem Antrag teilweise stattgegeben und die Informationen zu den Fragen 3. bis 6. erteilt.

Ihrem Auskunftsbegehren zu den Fragen 1. und 2. konnte nicht stattgegeben werden, obwohl das BMFSFJ bereit wäre, die Informationen zusammen zu stellen und zu geben.

Die Zusammenstellung der erbetenen Informationen zu den Fragen 1. und 2. ist mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden. Das BMFSFJ führt diesbezüglich keine Listen über die Gesamtkosten. Daher muss die Recherche händisch durchgeführt und ausgewertet werden. Die Aufstellung wird voraussichtlich mehrere Arbeitsstunden in Anspruch nehmen. Deshalb informierte Sie das BMFSFJ am 11. April



SEITE 3 2022 per E-Mail darüber, dass die Zusammenstellung der erbetenen Informationen zu den Fragen 1 und 2 mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden sind. Das BMFSFJ teilte Ihnen mit, dass es sich bei den erbetenen Informationen um keine einfache Auskunft mehr i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Daher können Gebühren gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung mit einem Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro entstehen.

Mit E-Mail vom 11. April 2022 stimmten Sie der Gebührenerhebung nicht zu, da es Ihrer Ansicht nach eine einfache IFG-Anfrage darstelle und somit gebührenfrei sei. Am 20. April 2022 wies das BMFSFJ noch einmal auf die Gebührenpflichtigkeit der Antworten zu Fragen 1. und 2. hin. Sie blieben weiterhin bei Ihrer Auffassung.

Gegen den teils ablehnenden Bescheid erhoben Sie Widerspruch durch E-Mail und Fax vom 07.05.2022, eingegangen am 09.05.2022.

Zur Begründung führen Sie aus, dass Sie die Zusammenstellung der von Ihnen beantragten Informationen im Rahmen der „30-Minuten-Regelung“ für möglich hielten. Darüberhinaus sei Ihr Antrag als „Projektanfrage“ gestellt und gleichzeitig an 14 Bundesministerien versandt worden, von denen bereits zehn gebührenfrei die beantragten Auskünfte erteilt hätten.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

Zur Begründung verweisen wir vollumfänglich auf unsere Ausführungen im Ausgangsbescheid vom 05. Mai 2022.



SEITE 4 Der Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG ist zwar voraussetzungslos, nicht aber kostenfrei.

Die Erhebung von Gebühren findet ihre Rechtsgrundlage in § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV. Danach werden für individuell zurechenbare Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben, soweit es sich nicht um die Erteilung einfacher Auskünfte handelt (§ 1 Abs. 1 IFG). Maßstab für die Frage, ob es sich um eine einfache Auskunft handelt, ist der für die Bearbeitung des Zugangsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand. Eine einfache Auskunft liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn die Vorbereitung der Zugangsentscheidung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht (VG Köln, Gerichtsbescheid vom 27.08.2021 – 22 K 2185/20).

Der Einwand, dass bereits andere Ressorts gebührenfrei die begehrten Informationen mitgeteilt hätten und daher von einer einfachen Auskunft i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG auszugehen sei, greift nicht durch.

Einfache Anfragen sind vor allem mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand oder auch einfache schriftliche Auskünfte. Für das Merkmal „einfach“ ist allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, jedoch nicht der Umfang der Auskunft.

Maßstab für die Frage, ob es sich um eine „einfache Auskunft“ nach § 10 Abs 1 S. 2 IFG handelt, für die keine Gebühren erhoben werden, ist der für die Bearbeitung des Zugangsbegehrens erforderliche Verwaltungsaufwand. Eine "einfache Auskunft" liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn die Vorbereitung der Zugangsentscheidung gar keinen oder zumindest nur einen sehr geringen Verwaltungsaufwand verursacht hat.



SEITE 5 Für die Beantwortung der Fragen zu 1. und zu 2. ist – wie dargestellt - ein erhöhter Verwaltungsaufwand im BMFSFJ erforderlich. Daher sind Gebühren festzusetzen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) mit einem Gebührenrahmen von 60 bis 500 Euro.

Die Gebühr für den hier konkret notwendigen Verwaltungsaufwand zur Beantwortung der Fragen wird nach erster Einschätzung unter 100 EUR betragen. Sie kann aber erst in der Nachschau konkret festgesetzt werden.

Da Sie trotz mehrfacher Erläuterung und in Kenntnis der Gebührenpflicht glaubwürdig wiederholt jegliche Zahlung einer Gebühr ablehnen, kann der Verwaltungsaufwand und die Auskünfte zu den Fragen zu 1. und 2. abgelehnt werden.

Da Sie ausdrücklich die Bezahlung von Gebühren nach § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV i.V.m. Anlage 1, Teil A Nr. 1.3 IFGGebV ablehnen, ist davon auszugehen, dass von der Erhebung eines Gebührenvorschusses gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG i.V.m. § 15 Abs. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) abgesehen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Allgemeine Hinweise

Personenbezogene Daten sind alle Angaben, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann - insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung. Personen unter 16 Jahren sollten ohne Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten keine personenbezogenen Daten übermitteln.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne der DSGVO

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 03018/ 555 - 0
Telefax: 03018/ 555 - 1145
E-Mail: poststelle@bmfsfj.bund.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Glinkastraße 24, 10117 Berlin
Telefon: 03018/ 555 - 0
E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmfsfj.bund.de

Zweck der Verarbeitung

Zu den Aufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehört unter anderem die Bereitstellung von Informationen über die Arbeit und Aufgabenerfüllung des Bundesministeriums für die Öffentlichkeit, darunter auch die Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern. Wenn Sie das BMFSFJ anschreiben verarbeitet das BMFSFJ Ihre dabei enthaltenen personenbezogenen Angaben zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Rechtsgrundlage und Löschung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e, Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die personenbezogenen Angaben werden gelöscht, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des BMFSFJ nicht mehr benötigt werden bzw. nach Maßgabe der geltenden Vorschriften für die Erforderlichkeit der Aktenführung.

Betroffenenrechte

Soweit Ihre personenbezogenen Angaben vom BMFSFJ verarbeitet werden, sind Sie Betroffene/Betroffener im Sinne der DSGVO. Insoweit haben Sie folgende Rechte gegenüber dem BMFSFJ als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Darüber hinaus steht Ihnen gemäß Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei einer datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde zu. Die für das BMFSFJ zuständige Aufsichtsbehörde ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.